



VEREIN FÜR KÖRPERKULTUR GERMANIA 1890 STUTTGART E.V.

ältester württembergischer Boxverein
Mitglied im BVBW und WLSB

www.boxen-stuttgart.de

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1890 in Stuttgart gegründet und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „VFK Germania 1890 Stuttgart e. V.“.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist der übergeordneten boxsportlichen Organisation angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. Ordentlichen Mitgliedern,
3. Jugendmitgliedern (14-18 Jahre),
4. Schülern bis 14 Jahre.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

Die Ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Aufnahme und Ehrenmitglied

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Über den schriftlich eingereichten Antrag um Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Antrag von Schülern und Jugendlichen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das neu eingetretene Mitglied anerkennt diese Vereinssatzung.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes nur der werden, wer mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört und sich um den Verein verdient gemacht hat. Ein Anspruch auf Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beiträge

Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden nach den Bedürfnissen des Vereins von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr und ein halber Jahresbeitrag sind mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein zu entrichten.

1. Vorstand
Ernst Benkesser
Strohgäuring 3
71254 Ditzingen
Tel. 07152/51 93 0
benkesser@boxen-stuttgart.de

Technischer Leiter
Umut Uzuner
Landauer Straße 25
70499 Stuttgart
uzuner@boxen-stuttgart.de

Bankverbindung
Volksbank Stuttgart eG
IBAN DE45600901000504007009



VEREIN FÜR KÖRPERKULTUR GERMANIA 1890 STUTTGART E.V.

ältester württembergischer Boxverein
Mitglied im BVBW und WLSB

www.boxen-stuttgart.de

§ 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann frühestens zwölf Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich, gegen Empfangsbestätigung durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Bei Austritt Minderjähriger ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind noch voll zu entrichten und bei Austritt fällig.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als zwölf Monate im Rückstand sind oder Mitglieder, welche das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den etwaigen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der Förderung der Grundsätze des Vereins, Befolgung der Vorstandsbeschlüsse und in der regelmäßigen Zahlung der Vereinsbeiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Den Verein verwalten:

1. der Vorstand,
2. der Ältestenrat,
3. die Versammlungen und Hauptversammlungen.

§ 10 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Technischer Leiter
6. Trainer
7. Jugendleiter
8. Zeug- und Gerätewart
9. Zwei Kassenprüfer.

Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen bestehen. Die Ämter können in Personalunion verwaltet werden. Der Trainer wird vom Ausschuss bestimmt.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unterausschüsse für einzelne Gebiete wählen und weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 11 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Versammlungen einzuberufen und vorzubereiten.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.



VEREIN FÜR KÖRPERKULTUR GERMANIA 1890 STUTTGART E.V.

ältester württembergischer Boxverein
Mitglied im BVBW und WLSB

www.boxen-stuttgart.de

§ 12 Der Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, soweit es nicht der Aufsicht des Zeugwartes untersteht. Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte und den pünktlichen Einzug der Beiträge.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist Rechnungslegung vorzunehmen.

§ 13 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat nach Weisung des Vorstandes den schriftlichen Verkehr des Vereines wahrzunehmen, über jede Sitzung und Versammlung Protokolle zu führen, diese vom Ersten Vorsitzenden beurkunden zu lassen, in der nächsten Sitzung oder Versammlung zu verlesen und die Akten des Vereines auf dem Laufenden zu halten.

§ 14 Technischer Leiter

Der Technische Leiter hat die Aufsicht und die Leitung bei allen sportlichen Veranstaltungen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er steht den Mitgliedern in allen sportlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite.

§ 15 Der Trainer

Der Trainer hat die Aufsicht und die Leitung in den Übungs- und Trainingsstunden. Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Aktiven verantwortlich.

§ 16 Der Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die geistige und sittliche Förderung der Jugend nach den Grundsätzen des Vereines. Er soll Vorbild sein.

§ 17 Der Zeugwart

Der Zeugwart ist für die Verwahrung und Instandhaltung des Vereinsinventars verantwortlich und führt hierüber ein Verzeichnis.

§ 18 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, bei Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, auch während des Geschäftsjahres eine Prüfung durchzuführen.

§ 19 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören und dem Ersten Vorsitzenden. Vorsitzender des Ältestenrates ist der jeweilige Erste Vorsitzende.

Der Ältestenrat berät den Vorstand in besonders gelagerten Fällen und wirkt als Schiedsgericht bei persönlichen Auseinandersetzungen sowie bei Ehrungen durch den Verein. Der Ältestenrat wird von der Generalversammlung gewählt.

§ 20 Versammlungen und Hauptversammlung

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt. Eine Hauptversammlung findet alle zwei Jahre mindestens einmal statt. Diese hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung
3. Entlastung des gesamten Vorstandes
4. Neuwahlen



VEREIN FÜR KÖRPERKULTUR GERMANIA 1890 STUTTGART E.V.

ältester württembergischer Boxverein
Mitglied im BVBW und WLSB

www.boxen-stuttgart.de

5. Anträge

6. Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn sie 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies vom Ältestenrat oder vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beantragt wird. Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Hauptversammlung entscheidet auf jeden Fall über den Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken.

§ 21 Geschäftsordnung

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fragen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand.

In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

Die Rechte Jugendlicher sind in einer eigenen Jugendordnung festgelegt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden.

Das Protokoll muss vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beglaubigt werden.

§ 22 Handhabung der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende erteilt den Rednern das Wort, nach der Reihenfolge der Anmeldung. Nach Schluss der Reden hat der Vorsitzende die Fragestellung zu erläutern und zu bestimmen.

Die Abstimmung erfolgt von den weiteren zu den engeren Anträgen.

Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist sein Wortlaut zu verlesen. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufhebungen. Sofern satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 23 Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird vom Verein und seinen Mitgliedern als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien angesehen und ist daher verboten. Der Verein nimmt am Doping-Kontrollsystem der Nationalen-Doping-Agentur (NADA) und des DBV teil und erkennt die Anti-Doping-Bestimmungen an.

Die NADA ist berechtigt, nach Maßgabe der Trainingskontrollvereinbarung mit dem DBV Trainingskontrollen durchzuführen. Der DBV ist befugt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle nationalen und internationalen Wettkämpfe.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen. Der Verein ist verpflichtet, einen

Dopingbeauftragten zu ernennen und eine aktive Beratung der Athleten durchzuführen.

Es gilt das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) und des DBV in der jeweils gültigen Fassung.



VEREIN FÜR KÖRPERKULTUR GERMANIA 1890 STUTTGART E.V.

ältester württembergischer Boxverein
Mitglied im BVBW und WLSB

www.boxen-stuttgart.de

§ 24 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der Mitglieder darum anträgt und eine Hauptversammlung mit 4/5 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins.

§ 25 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung wurde von der Hauptversammlung genehmigt und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart). In der Generalversammlung vom 21.11.2008 beschlossen.



VEREIN FÜR KÖRPERKULTUR GERMANIA 1890 STUTTGART E.V.

ältester württembergischer Boxverein
Mitglied im BVBW und WLSB

www.boxen-stuttgart.de

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein „Verein für Körperkultur Germania 1890 Stuttgart e. V.“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugend-ausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter
- der oder dem Vereinsjugendsprecher

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.